



Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement

Version EU 03 - Leseversion

© REDcert GmbH 2025

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.redcert.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“

Version: EU 03

Datum: 29. November 2025

Gültig ab: 21. Mai 2025

Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem REDcert-EU System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der REDcert-Website unter www.redcert.org veröffentlicht sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Das REDcert-Integritätsmanagement	5
1.1	Transparenz innerhalb des REDcert Zertifizierungssystems	5
1.2	Aufbau des REDcert Integritätsmanagementsystems	6
1.2.1	Risiko-Analyse	7
1.2.2	Monitoring	8
1.2.3	Vorbeugemaßnahmen	9
1.2.4	Kontrollmaßnahmen	10
2	Management der Systemintegrität	11
3	Compliance-Managementsystem	13
4	Beschwerde-Managementsystem	15
5	Sanktionsmanagementsystem	21
6	Krisen-Managementsystem	22
7	Maßnahmen	22
7.1	Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität	22
7.1.1	Transparenz in der Systemdarlegung	22
7.1.2	Transparenz in der Systemanbindung	23
7.1.3	Transparenz in der Systemverwaltung	23
7.1.4	Transparenz in der Zertifizierung	23
7.1.5	Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug 24	
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der System-Compliance	25
7.3	Maßnahmen zur Klärung von Beschwerden	25
7.4	Maßnahmen zur Ahndung und Beseitigung von schwerwiegenden Nichtkonformitäten bei System-teilnehmern	26
7.5	Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität bei Zertifizierungsstellen	30
8	Definitionen	33
9	Mitgeltende Dokumente	34

10 Revisionsinformation zu Version EU 03..... 35

1 Das REDcert-Integritätsmanagement

Das Integritätsmanagement der Gesellschaft zur Zertifizierung nachhaltiger Biomasse mbH (im Folgenden: Systemgeber bzw. REDcert GmbH oder REDcert) leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung und Sicherung des REDcert-EU Systems als Zertifizierungssystem zur Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 (im Folgenden: RED III). Dabei versteht REDcert das Integritätsmanagement als die Gesamtheit aller Aktivitäten bzw. Maßnahmen, die das Vertrauen in das REDcert-EU System und seine Zuverlässigkeit sowie seine Qualität stärken, indem nicht systemkonformes Verhalten beanstandet und/oder geahndet wird sowie auch sonstige unerwünschte Vorfälle aufgeklärt werden.

Dazu gehören sowohl die Bewertungsmöglichkeiten einzelner Anforderungen (Erfüllungsgrade) innerhalb des Systems als auch Transparenz- und Akzeptanzfördernde Maßnahmen gegenüber allen so genannten interessierten Parteien.

Ziel des Integritätsmanagements ist es eine optimale Kombination aus Kontrolle und Eigenverantwortung bei den Interessengruppen in der Umsetzung der Systemanforderungen zu erreichen und zugleich das Vertrauen in das REDcert-EU System sowie die Glaubwürdigkeit dieses Zertifizierungssystems gegenüber allen Interessengruppen zu wahren.

1.1 Transparenz innerhalb des REDcert Zertifizierungssystems

Eine kontinuierliche Verbesserung (z. B. gemäß DIN EN ISO 9000:2015-11) des Erfüllens der grundlegenden Systemanforderungen wirkt sich nicht zuletzt auf die Qualität der Nachweisführung durch den Systemteilnehmer aus. Unter diese Systemanforderungen fallen:

- Zugänglichkeit
- Transparenz/Eindeutigkeit
- Rückverfolgbarkeit/Nachvollziehbarkeit
- Manipulationssicherheit
- Glaubwürdigkeit/Zuverlässigkeit
- Vertrauenswürdigkeit

Um den Forderungen des Gesetzgebers nach Transparenz, aber vor allem auch dem eigenen Anspruch an ein integriertes Zertifizierungssystem zu genügen, verfolgt der Systemgeber beispielsweise verschiedene Prinzipien, wie etwa:

- Transparenz in der Systemdarlegung
- Transparenz in der Systemanbindung
- Transparenz in der Systemverwaltung
- Transparenz in der Zertifizierung
- Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Systemmissbrauch und Betrug
- fortlaufende Verbesserung

Infolge von Ergebnissen aus unterschiedlich ergriffenen Maßnahmen wie Vorbeugung, Überwachung, Korrektur oder Sanktion ergeben sich Erfordernisse oder Chancen, die der Systemgeber bei der Betreuung des REDcert-EU Systems berücksichtigt. So wird eine fortlaufende Verbesserung unter anderem hinsichtlich Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Zertifizierungssystems erzielt.

Die Maßnahmen, die zu der vom Gesetzgeber geforderten Transparenz beitragen, werden in Abschnitt 7 beschrieben.

1.2 Aufbau des REDcert Integritätsmanagementsystems

Zur **Wahrung der Systemintegrität** hat der Systemgeber innerhalb des Integritätsmanagements Subsysteme eingeführt, die je nach Vorfall zum Tragen kommen. Dazu zählen für den Systemgeber:

- das Compliance-Managementsystem (siehe Abschnitt 3)
- das Beschwerde-Managementsystem (siehe Abschnitt 4)
- das Sanktionsmanagementsystem (siehe Abschnitt 5)



Abbildung 1: Aufbau des REDcert-Integritätsmanagementsystems

Darüber hinaus hat der Systemgeber innerhalb des REDcert-Zertifizierungssystems wirksame Aktivitäten vorgesehen, um das Risikopotenzial für Systemunregelmäßigkeiten, Nichtkonformitäten, Systemmissbrauch und Betrug zu reduzieren und vergleichbaren Tendenzen wirksam entgegenzutreten. Das sind u. a.:

- Risiko-Analysen
- Überwachungsaktivitäten (Monitoring)
- Vorbeugemaßnahmen
- Kontrollen

1.2.1 Risiko-Analyse

Eine Risiko-Analyse umfasst im Allgemeinen alle Aktivitäten zur **Einschätzung, Bewertung und Priorisierung von Risiken**. Ziel der Risiko-Analyse innerhalb des REDcert-EU Systems ist vornehmlich, durch systematisches Vorgehen Risiken, die die Integrität des Zertifizierungssystems gefährden können, zu erkennen und zu bewerten. Das Ergebnis dieser Analyse liefert die Grundlage zur Ergreifung vorbeugender, überwachender, korrigierender oder auch sanktionierender Maßnahmen einschließlich ihrer angemessenen Häufigkeit und/oder Intensität. Somit stärkt REDcert in entsprechendem Maße zusätzlich sowohl seine Überwachungs- wie auch seine Kontrollaktivitäten, die die Umsetzung der Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie der systemspezifischen Anforderungen mit möglichst hoher Sicherheit gewährleisten sollen.

1.2.2 Monitoring

Der Begriff „Monitoring“ wird in vielen Zusammenhängen genutzt und bedeutet übersetzt **„Überwachung“**. Grundsätzlich steht dieser Begriff für alle Aktivitäten, deren Ziel es ist, festzustellen, ob sich die an dem REDcert-EU System interessierten Parteien integer verhalten.

Im REDcert-EU System steht der Begriff „Monitoring“ hauptsächlich für die Sammlung und Auswertung von Informationen über die Einhaltung der Systemanforderungen. Es ist ein Instrument zur Sicherstellung der Systemintegrität.

Das REDcert-EU System verfügt über einen internen Monitoring-Mechanismus, um zu überprüfen, ob Wirtschaftsbeteiligte und Auditoren die vom System angewandten Regeln und Verfahren einhalten. Das interne Monitoring erfolgt kontinuierlich und spiegelt den Risikograd der durchgeführten Aktivitäten wider. Die Monitoring-Aktivitäten umfassen eine zufällige Stichprobe auf Basis des Risikogrades. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, alle Auditberichte und ggf. die Berechnungen tatsächlicher Werte für die Treibhausgasemissionen an REDcert zu übermitteln.

Das REDcert-EU System gewährleistet ein effektives Follow-up der Ergebnisse des internen Monitorings und gegebenenfalls die Anwendung von Sanktionen. Auf der Grundlage der Ergebnisse des internen Monitorings müssen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Funktionsweise des Systems für die Zukunft zu verbessern. Die Ergebnisse der jährlichen Monitoring-Aktivitäten werden im jährlichen Tätigkeitsbericht zusammengefasst, der der Europäischen Kommission vorgelegt wird.

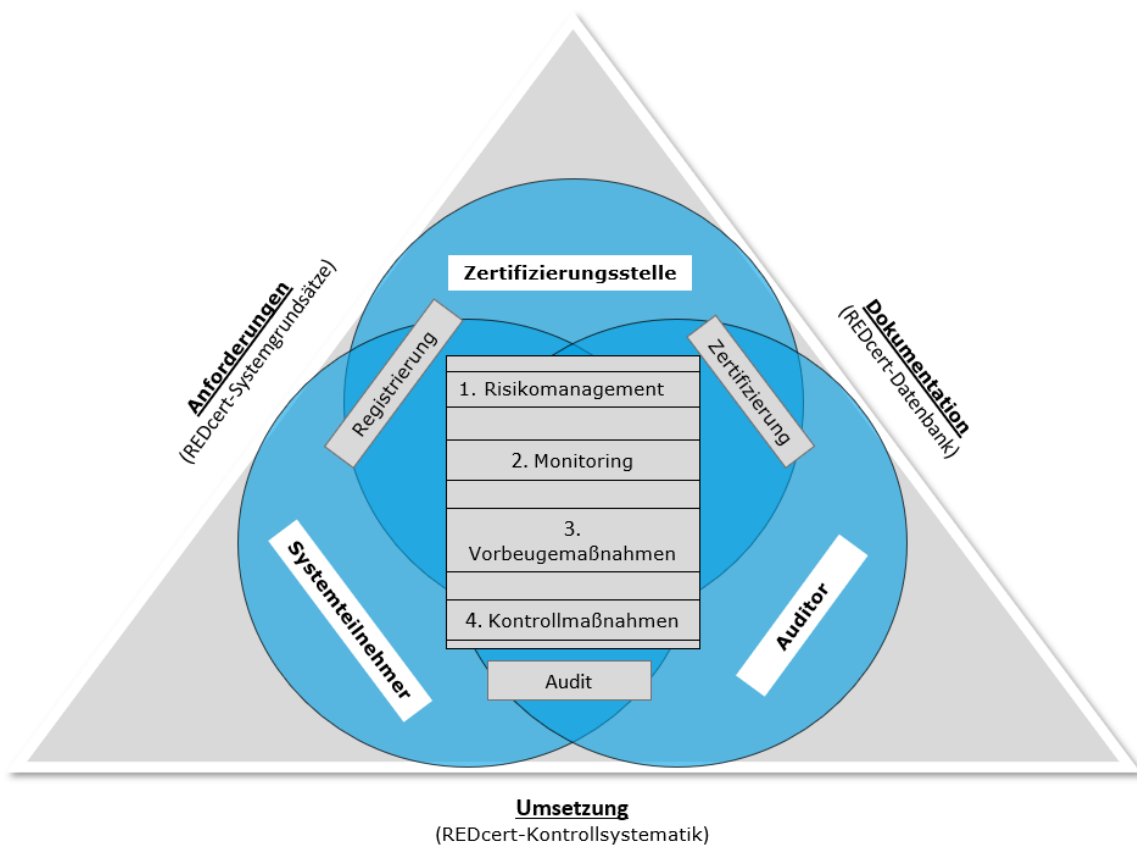


Abbildung 2: REDcert-Integritätsmanagement – Überwachungs-Modell

1.2.3 Vorbeugemaßnahmen

Der Systemgeber trifft zur Vorbeugung von nicht systemkonformem Verhalten bzw. Handeln Maßnahmen, die das Auftreten dieser oder auch anderer unerwünschter Vorfälle grundsätzlich verhindern oder mehr noch die Ursache solcher Vorfälle zielgerichtet beseitigen sollen. Die Angemessenheit der zu treffenden Vorbeugemaßnahme wird risikoorientiert ermittelt. Die Ermittlung und Einschätzung von unerwünschten Vorfällen sowie die Ergreifung von Maßnahmen wird dokumentiert.

Diese Vorgehensweise trägt dazu bei,

- die Integrität des REDcert-EU Systems zu wahren,
- Nichtkonformitäten, die das Zertifizierungssystem gefährden können, zu verhindern oder zu verringern und

- eine Verbesserung beispielsweise in Bezug auf die Optimierung des Systems, seiner Weiterentwicklung durch den Systemgeber und seiner konformen Umsetzung durch die Systemnutzer zu erreichen.

1.2.4 Kontrollmaßnahmen

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Herstellung und Nutzung von Biomasse müssen alle Wirtschaftsbeteiligten in der gesamten Wertschöpfungskette kontrolliert werden. Beim Systemgeber zugelassene und registrierte Zertifizierungsstellen kontrollieren die **Einhaltung der Systemanforderungen** entlang dieser **Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette**. Für die **Kontrolle und Zertifizierung** eines Wirtschaftsbeteiligten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt/geschaffen worden sein:

1. Der Wirtschaftsbeteiligte hat sich registriert. (Die hier getätigte Überwachungsmaßnahme ist die Überprüfung der gemachten Angaben vor allem in Bezug auf „andere“ Zertifizierungen und Umfirmierungsaktivitäten, damit ein gezieltes System-Hopping ausgeschlossen werden kann.)
2. Der Wirtschaftsbeteiligte hat einen Systemvertrag abgeschlossen. (Dies bedeutet, dass seine Daten in der REDcert-Datenbank erfasst werden. Nur so ist der Wirtschaftsbeteiligte berechtigt eine REDcert-Zertifizierung zu erlangen.)
3. Der Wirtschaftsbeteiligte hat eine REDcert-Zertifizierungsstelle beauftragt eine REDcert EU-Zertifizierung durchzuführen. (Die Zertifizierungsstelle übermittelt dabei eine so genannte rechtsverbindliche Erklärung an den Systemgeber.)
4. Der Systemgeber erwartet, dass sich ein an einer REDcert-EU Zertifizierung interessierter Wirtschaftsbeteiligter über die von ihm zu erfüllenden Systemanforderungen vor der Kontrolle (Audit; Informationen zu diesen Anforderungen stehen dem Wirtschaftsbeteiligten auf der Internetseite des Systemgebers Informationen zur Verfügung) durch die Zertifizierungsstelle informiert hat.

Der Kontroll- und Zertifizierungsprozess umfasst folgende Schritte:

1. Die beauftragte Zertifizierungsstelle führt das Erstaudit des Betriebes durch (Vor-Ort-Kontrolle und Evaluierung der Umsetzung der Systemanforderungen).
2. Die Zertifizierungsstelle verfasst den Auditbericht und hinterlegt ihn in der REDcert-Datenbank.
3. Der Systemgeber führt stichprobenartige Überprüfungen der eingestellten Berichte durch.

4. Die Zertifizierungsstelle stellt die Konformitätsbestätigung (Zertifikat und/oder Kontrollbescheinigung) aus und gibt deren Daten in die REDcert-Datenbank ein. Alle Konformitätsbestätigungen sind unter www.redcert.org veröffentlicht.

2 Management der Systemintegrität

Die Art der Nichterfüllung von Anforderungen des REDcert-EU Systems oder die Art sonstiger unerwünschter Vorfälle bestimmt die Eingabe in das jeweilige Managementsubsystem des Integritätsmanagements.



Abbildung 3: REDcert-Integritätsmanagementsystem – Prozessablauf der einzelnen Subsysteme (Start)

Beispielsweise:

- **Hinweise**, zum Beispiel von nationalen oder internationalen Behörden und Organisationen, von Wirtschaftsbeteiligten oder von Zertifizierungsstellen sowie durch REDcert-interne Überwachungsaktivitäten werden über das **Compliance-Managementsystem** (siehe Abschnitt 3) geprüft/reviewed.
- **Beschwerden**, zum Beispiel von nationalen oder internationalen Behörden und Organisationen, aber auch von Wirtschaftsbeteiligten oder von Zertifizierungsstellen werden über das **Beschwerde-Managementsystem** (siehe Abschnitt 4) bearbeitet.
- **Nichtkonformitäten** im Rahmen von Audits, werden in das **Sanktions-managementsystem** weitergeleitet (siehe Abschnitt 5).

Nichtkonformitäten sind in diesem Zusammenhang **Schnittstellen-KOs**, wobei ein KO eines Erzeuger- bzw. Entstehungsbetriebs als Ausnahme davon gilt.

Sämtliche Eingaben müssen zur weiteren Bearbeitung schriftlich erfolgen, und können dem Systemgeber anonym übermittelt werden. Hierzu steht ein Kontaktformular auf www.redcert.org zur Verfügung.

Alle Eingaben können über folgende Wege erfolgen:

- per E-Mail an beschwerden@redcert.de
- per Fax an +49 (0) 228 35060 80
- per Post an folgende Anschrift:

REDcert GmbH
Schwertberger Straße 16
53177 Bonn

Alle Kontaktmöglichkeiten sind unter www.redcert.org öffentlich verfügbar.

Beschwerden und Einwände, die bei REDcert eingereicht werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Der Grund für die Beschwerde oder den Einspruch ist wohlbegründet und nicht unerheblich.
- Adressat der Beschwerde oder des Einspruchs ist die REDcert GmbH.
- Beschwerden und Einsprüche müssen eindeutig als solche gekennzeichnet sein.
- Richtet sich der Einspruch oder die Beschwerde gegen die Tätigkeit oder die Entscheidung einer Zertifizierungsstelle, müssen zunächst alle Beschwerde- und Einspruchsverfahren dieser Zertifizierungsstelle durchlaufen werden. Erst wenn diese Verfahren mit einer schriftlichen Entscheidung abgeschlossen sind, kann REDcert kontaktiert werden.
- Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich einzureichen und müssen grundlegende Informationen über den Hinweisgeber, einschließlich Namen und Organisation, enthalten, um einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden. Wenn der Hinweisgeber während des weiteren Verfahrens anonym bleiben möchte, muss er oder sie dies zum Zeitpunkt der Einreichung angeben und diesen Wunsch angemessen begründen.
- Der eingereichten Beschwerde oder dem Einspruch sind Unterlagen beizufügen, die den Sachverhalt so detailliert erläutern, dass sich jede unparteiische Person oder Partei ein klares Bild von der jeweiligen Situation machen kann. Die Begleitdokumente sollten eine Zusammenfassung der Probleme und der beteiligten Interessengruppen/Parteien enthalten.

Alle oben genannten Eingabearten können Überwachungs-, Vorbeuge-, Korrektur- und/oder Sanktionsmaßnahmen zur Folge haben (z. B. von REDcert durchgeführte Sonderaudits oder Integritätsbewertungen).

3 Compliance-Managementsystem

Das REDcert-EU Zertifizierungssystem gewährleistet eine rechtskonforme Umsetzung der Nachhaltigkeitszertifizierung nach der RED III für die Biomasse der gesamten erzeugenden, verarbeitenden und liefernden Kontrollkette „Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe“. Darüber hinaus deckt das REDcert-EU System die gesamte Wertschöpfungskette von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs und kohlenstoffhaltigen Recycling-Kraftstoffen ab.

Die im Rahmen der Zertifizierungsverfahren durchgeführten Kontrollen dienen der **systematischen Kontrolle** aller Systemteilnehmer und sind das primäre Werkzeug zur Aufdeckung von Nichtkonformitäten.

Hierbei können die gesetzlichen Anforderungen, in Bezug auf ihr **Risikopotenzial einer möglichen Nichteinhaltung**, in folgende Gruppen/Themen eingeteilt werden:

- a) Nachhaltigkeitsanforderungen für Erzeugung/Erfassung sowie Nutzung von Biomasse und die Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen und kohlenstoffhaltigen Recycling-Kraftstoffen unter Berücksichtigung mitgeltender gesetzlicher Auflagen und grundlegender sozialer Standards
- b) Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren
- c) Anforderungen für die belegbare Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für die lückenlose Nachweisführung der (Biomasse)herkunft über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette

Zusätzlich zu diesen Anforderungen definiert REDcert Systemanforderungen

- d) an die Qualität der Dokumentation sowie
- e) an die Verantwortungskette (Chain of custody), insbesondere an die Kontrolle und Zertifizierung der beteiligten Unternehmen.

Alle oben genannten Anforderungen sind in den themenspezifischen Systemdokumenten (REDcert-EU Systemgrundsätze) ausführlich formuliert.

REDcert hat Prozesse etabliert, die dazu dienen, die Systemtransparenz zu fördern, und somit die Compliance sicherzustellen. Beispielhaft werden in den zwei folgenden Graphiken

die Prozesse zu den Vorbeugemaßnahmen bei der Systemanbindung eines potenziellen Systemteilnehmers (z. B. zur Vorbeugung eines möglichen „System-Hoppings“) bzw. einer potenziellen Zertifizierungsstelle dargestellt.

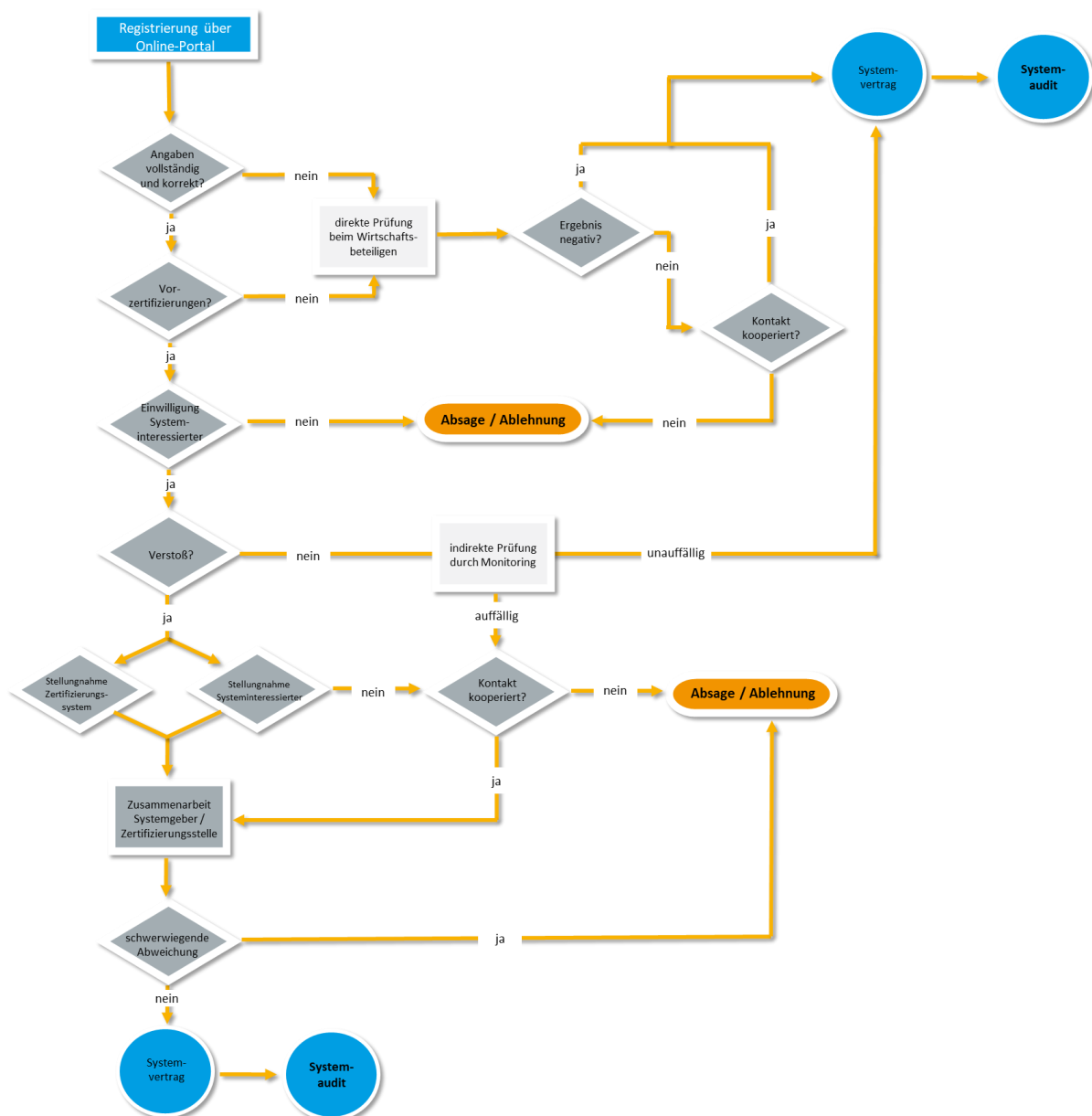


Abbildung 4: Vorbeugemaßnahmen bei der Systemanbindung eines potenziellen Systemteilnehmers

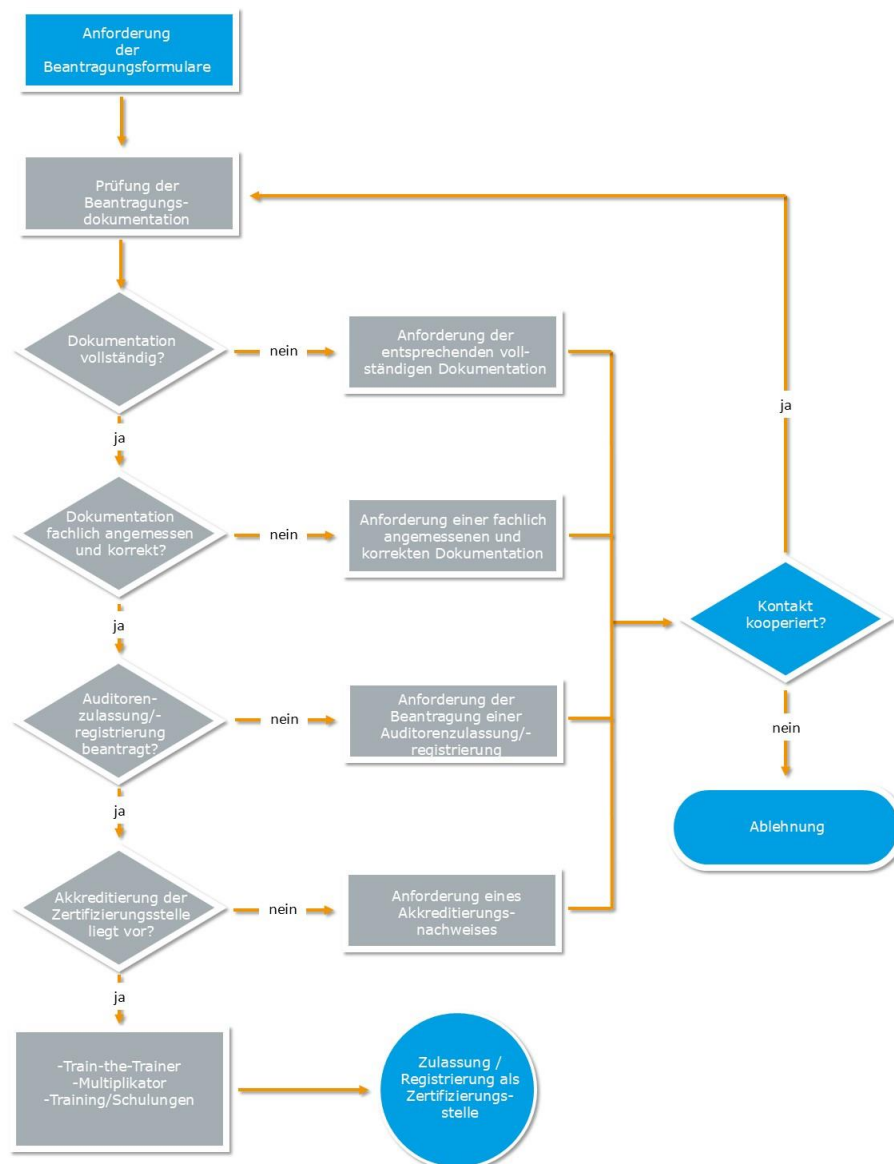


Abbildung 5: Vorbeugemaßnahmen bei der Systemanbindung der potenziellen Zertifizierungsstelle

4 Beschwerde-Managementsystem

Eine „Beschwerde“ ist eine Äußerung einer interessierten Partei, die eine Unzufriedenheit ausdrückt und mit einer Forderung an das Handeln des Systemgebers verbunden ist.

Beschwerden jeglicher Art können **Hinweise auf mutmaßliche Nichtkonformitäten oder Schwachstellen** bei den Systemteilnehmern, bei den Zertifizierungsstellen und beim freiwilligen System selbst sein, und zusätzliche Kontrollen auslösen. Hierfür hat der Systemgeber ein Beschwerde-Managementsystem eingerichtet.

Das von der Geschäftsführung von REDcert mit der Bearbeitung der Beschwerde beauftragte Personal darf sich in keinem Interessenkonflikt befinden und nicht in die Bearbeitung der Beschwerde involviert sein, wenn ein Konflikt mit dem jeweiligen Hinweisgeber besteht (z. B. wenn sich die Beschwerde gegen die Tätigkeit eines REDcert-Mitarbeiters richtet).

Klagen, Beschwerden und Einsprüche gelten als unzulässig, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Anforderungen in Bezug auf Form und Inhalt sind nicht erfüllt. Das schließt Beschwerden und Einsprüche ein, die nicht hinreichend durch objektive und ausreichende Beweise untermauert sind, die erforderlich sind, um sich ein klares Bild von der Situation zu machen und sie zu verstehen. **Beschwerden und Einsprüche, die sich auf Hörensagen stützen, gelten nicht als hinreichend bewiesen.**
- Die Beschwerde oder der Einspruch zielt auf Änderungen des anerkannten REDcert-EU Systems.
- Die Beschwerde oder der Einspruch zielt darauf ab, die von REDcert verhängten Sanktionen für Nichtkonformitäten oder Verstöße gegen die REDcert-Anforderungen zu ändern.
- Der Grund für die Beschwerde bezieht sich nicht ausdrücklich auf REDcert oder auf im Rahmen von REDcert durchgeführte Aktivitäten.

Beschwerden (intern und extern) können wahlweise per E-Mail (beschwerde@redcert.de), Fax oder postalisch per Brief eingereicht werden. Auf der REDcert-Website gibt es die Möglichkeit, anonyme Hinweise oder Kommentare abzugeben. REDcert hat zudem den Zugang zu Beschwerden auf autorisiertes REDcert-Personal beschränkt. Die IMS-Regeln und das Beschwerdemanagement sind Bestandteil der regelmäßig stattfindenden internen Schulungen für autorisiertes REDcert-Personal und alle REDcert-Mitarbeiter.

REDcert führt ein Verzeichnis aller Beschwerden und übermittelt der Europäischen Kommission im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts eine Zusammenfassung dieser Beschwerden. Auf Anfrage der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates müssen alle Unterlagen im Zusammenhang mit einer Beschwerde und deren Bearbeitung vorgelegt werden.

Beschwerden richten sich gegen Entscheidungen/Feststellungen des Systemgebers oder seiner Zertifizierungsstellen, die – aus Sicht des Hinweisgebers – im Widerspruch zu mutmaßlichen Nichtkonformitäten oder Schwachstellen stehen. Konkret können dies z. B. negative Rückmeldungen zu REDcert-Kontrollen, Auditberichten, REDcert-Zertifikaten oder

anderen Sachverhalten sein. Hierfür hat REDcert ein Beschwerde-Managementsystem eingerichtet.

Jede Beschwerde, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entspricht, wird angenommen, analysiert und weiterverfolgt (siehe Abbildung 6). Mögliche Hinweisgeber können z. B. sein:

- Systemteilnehmer oder Zertifizierungsstellen
- zuständige Stellen der EU-Kommission
- zuständige nationale Behörden und Dienststellen
- Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO)

Die einzelnen Schritte des Beschwerdeprozesses werden vom Systemgeber sorgfältig dokumentiert.

Der Beschwerdeprozess gewährleistet die Vertraulichkeit und den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Beschwerden einreichen. Dazu gehört auch, den Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Gemäß Richtlinie (EU) 2019/1937 wird die Identität des Hinweisgebers ohne die ausdrückliche Zustimmung dieser Person niemandem außer den befugten Mitarbeitern mitgeteilt, die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind. Dies gilt auch für alle sonstigen Informationen, aus denen sich unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers ziehen lassen (Kapitel 5, Artikel 16, Abs. 1). In Abweichung von Absatz 1 dürfen die Identität des Hinweisgebers und alle anderen in Absatz 1 genannten Informationen nur dann offengelegt werden, wenn es sich dabei um eine notwendige und verhältnismäßige Anordnung handelt, die durch Unionsrecht oder nationales Recht im Rahmen von Ermittlungen nationaler Behörden oder Gerichtsverfahren erlassen wird, auch mit Blick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person.

Der Hinweisgeber – soweit dieser seine Beschwerde nicht anonym vorgetragen hat – sowie ggf. weitere involvierte Parteien (z. B. zuständige Behörden oder die EU-Kommission) werden über das Ergebnis der Prüfung des Beschwerdegrundes informiert.

Werden im Ergebnis eines Beschwerdeverfahrens schwerwiegende Nichtkonformitäten festgestellt, werden diese in gleicher Weise wie bei den REDcert-Systemaudits im Rahmen des Sanktionsmanagementsystems (siehe Abschnitt 5) weiterverfolgt.

Die systematische Dokumentation und Bearbeitung von Beschwerden tragen zu einer fundierten Integrität und Qualität des REDcert-EU Systems bei. REDcert führt ein Verzeichnis aller Beschwerden und ist verpflichtet, der Kommission im Rahmen des

Jahresberichts aus Gründen der Transparenz eine Zusammenfassung dieser Beschwerden vorzulegen.

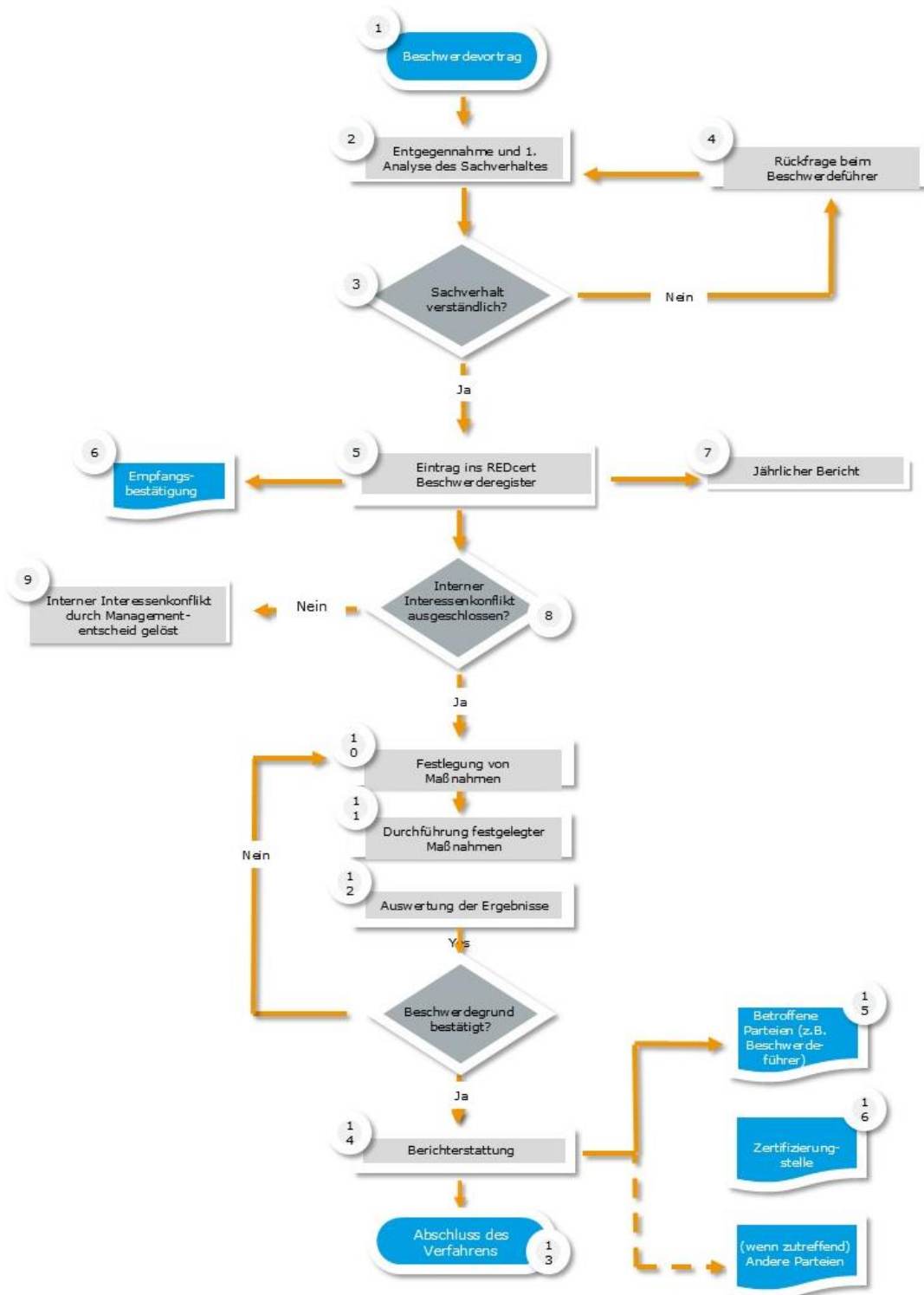


Abbildung 6: Schematischer Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Der im obigen Diagramm gezeigte Ablauf sieht im Detail wie folgt aus:

① Dem Hinweisgeber stehen sämtliche **Kommunikationskanäle** zur Verfügung, um dem Systemgeber seine Beschwerde zu übermitteln: E-Mail, Fax, Schreiben per Post. Vor allem weisen wir noch einmal auf die Möglichkeit der anonymen Kontaktaufnahme über die REDcert-Website hin.

② Der Systemgeber entscheidet, ob die Eingabe der Definition einer Beschwerde entspricht und verifizierbare Informationen verfügbar sind. Wenn ja, dokumentiert der Systemgeber den **Eingang der Beschwerde** und erzeugt einen entsprechenden Fortschrittsbericht, in dem alle sonstigen Maßnahmen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Beschwerde chronologisch eingegeben und mit den relevanten Informationen und begleitenden Unterlagen verlinkt werden.

Im Rahmen einer ersten **Analyse der Beschwerde** wird Folgendes systematisch ermittelt und dokumentiert:

- der Hinweisgeber (einschl. Kontaktdaten (soweit bekannt und unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2019/1937)
- der Beschwerdegrund (Informationen zu den involvierten Unternehmen, Arten und Mengen von Biomasse bzw. Biokraftstoffen/flüssigen Biobrennstoffen/Biomasse-Brennstoffen, Zeiträume und weitere Details)
- mögliche Ursachen der Beschwerde (solange sich das zu diesem Zeitpunkt sicher feststellen lässt)
- potenzielle Größenordnung der Beschwerde in Bezug auf die Integrität des REDcert-Systems
- mögliche Interessenkonflikte

③ Die Beschwerde ist verständlich und nach den REDcert-Richtlinien für Beschwerden zulässig.

④ Ist die **Beschwerde nicht hinreichend klar**, wird der Hinweisgeber kontaktiert und versucht, die fehlenden Informationen aus Sicht des Hinweisgebers einzuholen.

⑤ REDcert führt ein Verzeichnis der eingegangenen Beschwerden und der ergriffenen Maßnahmen, was ein transparentes Verfahren zur Verringerung von Interessenkonflikten und die Möglichkeit der Überwachung gewährleistet.

⑥ Ist die **Beschwerde hinreichend substantiell und überzeugend**, erhält der Hinweisgeber – sofern bekannt – **innerhalb von fünf Werktagen** ein Schreiben, in dem ihm der

Eingang der Beschwerde bestätigt sowie die weitere Bearbeitung der Beschwerde und der Erhalt von Informationen über den Fortgang zugesichert wird.

- ⑦ REDcert ist verpflichtet, der Kommission im Rahmen des Jahresberichts aus Gründen der Transparenz eine Zusammenfassung der erfassten Beschwerden vorzulegen.
- ⑧ Mögliche Interessenkonflikte werden untersucht.
- ⑨ Wenn interne Interessenkonflikte festgestellt werden, werden sie durch eine Entscheidung der Geschäftsleitung beseitigt (wenn sich die Beschwerde z. B. gegen einen Mitarbeiter von REDcert richtet, wird dieser von der Geschäftsleitung von der Bearbeitung der Beschwerde entbunden).
- ⑩ Der Systemgeber ermittelt Maßnahmen zur dauerhaften Beseitigung des Grundes für die Beschwerde und ihrer Ursachen.
- ⑪ Der Grund der Beschwerde ist von der betreffenden Person (z. B. Systemteilnehmer oder Zertifizierungsstelle) zu erklären und zu beseitigen.
- ⑫ Der Systemgeber prüft die **Einwände** der Person, gegen die Beschwerde eingereicht wurde, oder prüft direkt die Umsetzung und Wirksamkeit der von der Person angegebenen bzw. der vom Systemgeber ermittelten Maßnahmen.
- ⑬ Fällt die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen (z. B. Ergebnis einer weiteren Kontrolle) nicht zufriedenstellend aus, wird ein neuer Maßnahmenzyklus (siehe ⑩) gemäß PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) eingeleitet, bis der Beschwerdegrund dauerhaft beseitigt wurde, oder es erfolgt ein Follow-up gemäß den REDcert-EU-Sanktionsverfahren.
- ⑭ Vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens wird ein **zusammenfassender Bericht** erstellt.
- ⑮ Die beteiligten Parteien (Hinweisgeber sowie Beschwerdegegner) werden **innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens** über die Ergebnisse der Ermittlungen informiert.
- ⑯ Betrifft die Beschwerde einen Systemteilnehmer, wird die zuständige Zertifizierungsstelle über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert, um in einem regulären oder auf Wunsch von REDcert beauftragten Sonderaudit beanstandungsrelevante Sachverhalte (z. B. umgesetzte Maßnahmen) untersuchen zu können.

5 Sanktionsmanagementsystem

Ein Zertifizierungssystem für nachhaltig erzeugte Biomasse ist verpflichtet, **Maßnahmen** bereitzuhalten und umzusetzen für den Fall, dass durch eine Zertifizierungsstelle bei einem am Zertifizierungssystem teilnehmenden Wirtschaftsbeteiligten festgestellt wird, dass dieser die Anforderungen nach den entsprechenden Richtlinien bzw. Verordnungen oder weiterführenden Anforderungen des Zertifizierungssystems nicht oder nicht mehr erfüllt.

Nichtkonformitäten in Bezug auf die Anwendung des REDcert-Zertifizierungssystems bei einem Systemteilnehmer können auf unterschiedliche Weise festgestellt werden, insbesondere durch

- ein Audit durch die zuständige neutrale Zertifizierungsstelle oder
- ein Sonderaudit durch einen vom Systemgeber beauftragten Auditor.

Das REDcert-Sanktionsmanagementsystem zielt darauf ab, nachgewiesene Nichtkonformitäten (ausgenommen: bei Erstkontrollen) wirksam zu bestrafen. Die Eskalation der Sanktionsmaßnahmen umfasst Ermahnungen, Abmahnungen, (möglicherweise in Verbindung mit einer Vertragsstrafe) sowie die außerordentliche und fristlose Kündigung des REDcert-Systemvertrags. Ausführlicher ist dies im Abschnitt 6 beschrieben.

In Fällen von fehlender Konformität (< 75 % und/oder KO-Bewertung/en), die im Rahmen der o. a. Audits (ausgenommen Erstzertifizierungen) festgestellt werden und durch die die Systemintegrität nicht gewährleistet ist, beschließt ein unabhängiger Beirat über mögliche Sanktionen. Die Mitglieder dieses so genannten **Sanktionsbeirats** werden durch die Gesellschafterversammlung des Systemgebers benannt und können durch diese auch wieder abberufen werden. Die Arbeitsweise des Sanktionsbeirats, d. h. seine Zuständigkeiten und Aufgaben, ist in einer Geschäftsordnung festgelegt und wird unter Rückgriff auf einen Rahmenvertrag mit den ernannten Mitgliedern umgesetzt.

Die Mitglieder benötigen Erfahrung in den von REDcert zertifizierten Sektoren, dürfen aber keinem potenziellen Interessenkonflikten unterliegen, der Folge einer früheren oder gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit ist. Der Vorsitzende des Sanktionsbeirats muss ein Jurist mit der nötigen Befähigung für ein Richteramt sein. Diese Kombination gewährleistet, dass Nichtkonformitäten mit dem REDcert-EU System auf technisch und rechtlich konforme Art und Weise ohne die Gefahr von Interessenkonflikten gehandhabt werden.

6 Krisen-Managementsystem

Krisen stellen für den Systemgeber Vorfälle dar, die

- dem Image /der Reputation des Unternehmens schaden (können),
- das öffentliche Vertrauen in das freiwillige System oder den Systemgeber selbst beeinträchtigen (können)
- wirtschaftlichen Schaden anrichten (können).

Um Krisensituationen souverän begegnen zu können, hat der Systemgeber ein Krisen-Management eingerichtet. Eng verzahnt ist das Krisenmanagement mit der zuvor erläuterten Risiko-Analyse, jedoch sieht der Systemgeber die Notwendigkeit, für Krisensituationen ein eigenes Instrumentarium einzurichten.

Das Krisen-Managementsystem ist ein REDcert-internes Managementtool, dessen Dokumentation strenger Vertraulichkeit unterliegt. Daher ist es nicht Bestandteil der REDcert-Systemgrundsätze.

7 Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität

Wirtschaftsbeteiligte und Zertifizierungsstellen, die den in Artikel 30 Absatz 8 bis 10 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 und den Absätzen 1 bis 6 des Artikels 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 über die Überwachungspflichten der Mitgliedstaaten und der Kommission dargelegten Anforderungen nicht nachkommen oder dazu nicht bereit sind, müssen von der Teilnahme und Durchführung von Audits im Rahmen von REDcert ausgeschlossen werden.

7.1.1 Transparenz in der Systemdarlegung

REDcert informiert die interessierte Öffentlichkeit (potenzielle Systemnutzer, Medien, Verbände und Interessensvertretungen) umfassend über die Inhalte und Anforderungen des Zertifizierungssystems. Alle freigegebenen Systemdokumente, die zur Implementierung und Überwachung des Systems erforderlich sind, stehen unter www.redcert.org zur Verfügung. Darüber hinaus stellt REDcert seinen Systemteilnehmern und den für diese tätigen Zertifizierungsstellen Hilfsmittel und Informationsmaterialien zur Verfügung. Interessierte Parteien haben somit die Möglichkeit, jederzeit Einblick in diese

Dokumente zu nehmen und sich mit Hilfe eines kostenfreien Newsletter-Service auf dem aktuellen Stand des Systems zu halten.

7.1.2 Transparenz in der Systemanbindung

REDcert schließt schriftliche Verträge mit den Systemteilnehmern (Wirtschaftsbeteiligten) und den im System tätigen Zertifizierungsstellen ab. In diesen Verträgen sind die Rechte und Pflichten der jeweiligen Parteien klar geregelt.

Diese Verträge stellen sicher, dass die Forderungen des Zertifizierungssystems

- a) verbindlich anwendbar,
- b) überprüfbar und nachvollziehbar sowie
- c) notfalls mit Rechtsmitteln durchsetzbar sind.

Die Verträge sind sorgfältig gestaltete Standardwerke. Individuelle Vereinbarungen in Bezug auf die Systemforderungen werden nicht getroffen.

7.1.3 Transparenz in der Systemverwaltung

Der Systemgeber nutzt zur Verwaltung des Zertifizierungssystems eine Datenbank, in der alle

- Systemteilnehmer einschließlich der von diesen mit eingebrachten unselbstständigen Betriebsstätten,
- durchgeführten Audits (Zertifizierungsdokumentation) ungeachtet ihres Ergebnisses und
- alle Sanktionsmaßnahmen dokumentiert werden.

Diese Systemverwaltung ist jederzeit in der Lage, berechtigten interessierten Parteien Auskünfte über den Status der REDcert-Teilnehmer, Audits und Sanktionen zu geben.

7.1.4 Transparenz in der Zertifizierung

Um eine für alle Wirtschaftsbeteiligten nachvollziehbare und manipulationssichere **Übersicht aller im REDcert-EU System ausgestellten Konformitätsbescheinigungen** – gültige, abgelaufene und ausgesetzte – zu ermöglichen, stellt die

REDcert-Datenbank diese mit detaillierten Angaben zur Gültigkeit und dem Geltungsbereich im Internet öffentlich zur Verfügung (www.redcert.org).

7.1.5 Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

REDcert verfügt über verschiedene wirksame Verfahren, um das Risikopotenzial für Nichtkonformitäten, Systemmissbrauch und Betrug zu reduzieren und entsprechenden Tendenzen wirksam entgegenzutreten.

Registrierungsprozess für neue, potenzielle Systemteilnehmer

Jeder potenzielle Systemteilnehmer muss bei der Registrierung offenlegen, ob und inwieweit er bereits Teilnehmer eines anderen Zertifizierungssystems war oder ist. Weiterhin ist der Grund des Systemwechsels anzugeben, und im Fall eines Systemausschlusses infolge von Nichtkonformitäten ist dem Systemgeber das Recht einzuräumen, detaillierte Informationen über die betreffenden Nichtkonformitäten beim früheren Zertifizierungssystem und der bisherigen Zertifizierungsstelle einzuholen. Ein „System-Hopping“ wird unter diesen Voraussetzungen wirksam unterbunden.

Das systematische Monitoring von THG-Bilanzen und den in Nachhaltigkeitsnachweisen deklarierten THG-Einsparungen

Für das systematische Monitoring von THG-Bilanzen und den in den Nachhaltigkeitsnachweisen deklarierten THG-Einsparungen sieht der Systemgeber eine enge Zusammenarbeit mit den Zertifizierungsstellen und nationalen Behörden vor. Darüber hinaus müssen die von der Zertifizierungsstelle bereitgestellten Informationen alle relevanten Daten umfassen, um zu prüfen, ob die Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungskriterien in Bezug auf eine bestimmte Lieferung erfüllt sind, einschließlich Auditberichten und tatsächlichen THG-Berechnungen.

Die geschützte Marke REDcert

Die Gesellschaft zur Zertifizierung nachhaltiger Biomasse mbH hat eine gleichnamige Dienstleistungsmarke beim Europäischen Markenamt eintragen lassen. Sie darf ausschließlich von den Systemteilnehmern und anerkannten Zertifizierungsstellen verwendet

werden. Somit ergeben sich bereits aus dem Markenrecht umfangreiche Möglichkeiten, gegen missbräuchliche und fälschliche Verwendung der Marke REDcert vorzugehen, **ohne dass es weiterer Beweise für ein systemwidriges Verhalten bedarf.**

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der System-Compliance

Die Umsetzung der in den jeweiligen Systemgrundsätzen (siehe Kapitel 7) formulierten Systemanforderungen durch die Systempartner gewährleistet ein systemkonformes Verhalten.

7.3 Maßnahmen zur Klärung von Beschwerden

Zur **Beseitigung der Ursache einer Beschwerde** wird von REDcert zunächst die betroffene Partei (z. B. Systemteilnehmer oder Zertifizierungsstelle), gegen die Beschwerde eingereicht wurde, kontaktiert und mit dem Vorwurf konfrontiert, solange es sich dabei nicht um den Systemgeber selbst handelt. Wenn der Beschwerdegrund eine direkte oder potenzielle Gefahr für das REDcert-EU System darstellt, ist der Systemgeber befugt, Sonderaudits (nähere Informationen hierzu geben die Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle) durchzuführen.

Zuvor wird die betreffende Partei, gegen die Beschwerde eingereicht wurde, aufgefordert, den Beschwerdegrund zu prüfen und innerhalb von **10 Werktagen eine schriftliche Antwort** vorzulegen. Erhebt sie keinen Widerspruch gegen die Beschwerde, wird sie direkt aufgefordert, den Grund für die Beschwerde und ihre Ursachen zu beseitigen.

Die vorgelegte Antwort des Beschwerdebetreffenden sowie die Beseitigung der Beschwerdeursache wird vom Systemgeber geprüft. Die Umsetzung und Wirksamkeit der von der betreffenden Partei angegebenen oder vom Systemgeber verordneten Beseitigungsmaßnahmen kann z. B. auch im Rahmen eines **Sonderaudits** überprüft werden.

Falls eine Beschwerde gegen den Systemgeber selbst eingereicht wird, erfolgt ein internes Audit der daraufhin eingeleiteten Maßnahmen.

Sollte die Prüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen nicht zufriedenstellend ausfallen, wird das Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen so lange vom Systemgeber erwartet bzw. angewiesen, bis die Beschwerdeursache dauerhaft beseitigt wurde. Bei **schwerwiegenden Nichtkonformitäten** eines Systemteilnehmers wird ein Sanktionsprozess eingeleitet.

Nach erfolgreicher Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen wird ein so genannter **Fortschrittsbericht** erstellt und an den Hinweisgeber sowie – ggf. – andere Parteien verschickt.

In einzelnen Fällen, zum Beispiel bei komplexeren Vorfällen, muss der Systemgeber unter Umständen einen **Zwischenbericht** anfertigen. Zwischenberichte müssen angefertigt werden, wenn zwischen Eingangsbestätigung und Abschluss des Vorfalls mehr als 4 Wochen liegen.

7.4 Maßnahmen zur Ahndung und Beseitigung von schwerwiegenden Nichtkonformitäten bei Systemteilnehmern

Sanktionen werden von REDcert ausschließlich gegenüber dem vertraglich gebundenen Systemteilnehmer ausgesprochen.

Die Grundlage für eine Sanktionierung bilden alle zur Verfügung stehenden Beweismittel, insbesondere die im Auditbericht über die Nichtkonformität getroffenen Feststellungen. Dem Systemteilnehmer wird vorab mit angemessener Frist Gelegenheit zur **Stellungnahme** gegeben.

Der Systemteilnehmer ist gegenüber dem Systemgeber dafür verantwortlich, dass **festgestellte Mängel** unverzüglich abgestellt werden. Ihm steht jedoch frei, für gegen ihn gerichtete Sanktionen auch die dafür verantwortliche Betriebsstätte in Regress zu nehmen.

Als Sofortmaßnahme wird durch die zuständige Zertifizierungsstelle kurzfristig ein **Nachaudit** durchgeführt.

Eine systeminterne Sanktionierung ersetzt in keinem Fall die Ordnungsfunktion der zuständigen Behörde. Diese ist frei in ihrem Ermessen, für die festgestellten Nichtkonformitäten eigene Ordnungsmaßnahmen festzusetzen.

Das **REDcert-Sanktionierungssystem** ist mehrstufig aufgebaut:

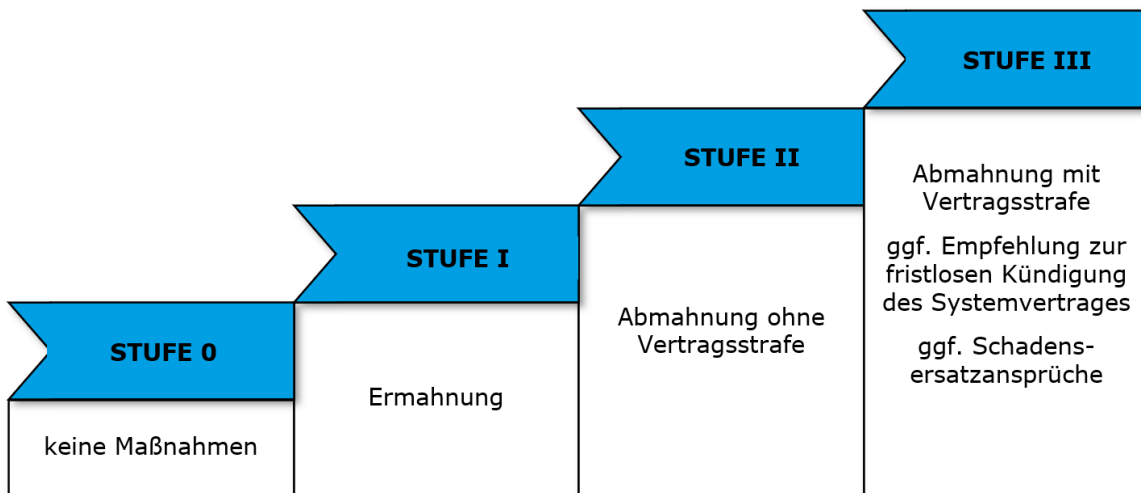


Abbildung 7: Die Stufen des REDcert-Sanktionierungssystems

Sanktionsstufe 0

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass keine weiteren Maßnahmen gegenüber dem Systemteilnehmer notwendig sind.

Sanktionsstufe I

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine **Ermahnung** auszusprechen ist, die Anforderungen der Nachhaltigkeitsvorschriften und des Zertifizierungssystems REDcert-EU im Unternehmen sorgfältiger umzusetzen.

Sanktionsstufe II

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine **Abmahnung** auszusprechen ist. Im Wiederholungsfall wird dann i.d.R. nach Sanktionsstufe III bewertet.

Sanktionsstufe III

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine **Abmahnung mit Vertragsstrafe** ausgesprochen werden muss.

Auf Stufe III kann je nach Schwere der Nichtkonformitäten und/oder nach Höhe des durch sie verursachten Schadens und/oder unter Berücksichtigung der durch das rechtswidrige

Tun erlangten Vorteile sowie unter Berücksichtigung der Größe des Betriebes **eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 30.000 €** verhängt werden.

Eine Vertragsstrafe wird im Einzelfall durch den unabhängigen Sanktionsbeirat nach freiem Ermessen festgesetzt.

Der Systemteilnehmer hat die Kosten der Rechtsverfolgung zur Durchsetzung der Vertragsstrafe zu tragen.

REDcert wiederum ist verpflichtet,

- den Systemteilnehmer über die Entscheidung des Sanktionsbeirates zu informieren,
- die vom Sanktionsbeirat festgesetzten Sanktionsmaßnahmen bei dem Systemteilnehmer durchzusetzen, und
- nach freiem Ermessen eine angemessene Erhöhung der Kontrollhäufigkeit auch der übrigen zu dem Systemteilnehmer gehörigen Betriebsstätten anzuordnen.

Bei **Sanktionsstufe III** ist der Systemgeber weiterhin verpflichtet

- nach freiem Ermessen zu prüfen, ob vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden muss,
- ggf. die Kündigung zu erklären und
- ggf. weitere Schritte zur Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadensersatz) zu ergreifen.

Nach **erfolgter außerordentlicher Kündigung eines Systemvertrages** kann der betreffende Systemteilnehmer frühestens nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten und vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen dem REDcert-EU Zertifizierungssystem wieder beitreten.

Erfolgt in der Konsequenz einer Sanktion eine lediglich **fristgerechte Kündigung des Systemvertrages** – gleich, welche Seite diese erklärt – so ist ein erneuter Systembeitritt ohne weitere Sperrfrist, jedoch erst nach Prüfung der Voraussetzungen, möglich.

Als eine **zusätzliche und ggf. sogar notwendige Sanktionsmaßnahme** hat der Systemgeber das Recht, alle Parteien (z.B. andere Systemgeber, Zertifizierungsstellen, involvierte Wirtschaftsbeteiligte) für die die festgestellte Nichtkonformität wesentlich ist, über diese zu informieren.

Als wesentlich für die vorstehend genannten Parteien werden alle Nichtkonformitäten erachtet, die

- eine teilweise oder vollständige Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen bzw. -teilnachweisen auslösen oder
- sich auf die Deklaration bestimmter als „nachhaltig“ gekennzeichnete Partien „Biomasse“ im Warenverkehr beziehen.

Sind solche Nichtkonformitäten rechtskräftig festgestellt oder vom Systemteilnehmer anerkannt, ist er verpflichtet, unverzüglich die betroffenen Parteien über die Nichtkonformität und deren mögliche Auswirkungen auf die nachfolgenden Wirtschaftsbeteiligten zu informieren. Der Systemteilnehmer muss dies REDcert **innerhalb einer Frist von 7 Werktagen** in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage von Kopien der schriftlichen Mitteilungen, nachweisen.

Versäumt der Systemteilnehmer es, REDcert fristgerecht über die von ihm vorgenommene Information der betroffenen Parteien zu unterrichten, ist REDcert zur sofortigen Sonderaudit des betreffenden Standortes sowie zur Mitteilung der fraglichen Nichtkonformität an alle Parteien, für die REDcert diese Information nach freiem Ermessen als wesentlich erachtet, berechtigt.

Gegen die Entscheidung des Sanktionsbeirats ist ein **Einspruch** zulässig. Der Einspruch ist binnen 30 Tagen nach Zugang des schriftlichen Entscheids in Schriftform an REDcert (Geschäftsadresse) zu richten. Er muss begründet werden.

Ein Einspruch, der mit schriftlicher Begründung eingereicht wird, hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Sanktionsbeirates wird erst wirksam, wenn dieser seine Entscheidung im Einspruchsverfahren bestätigt. Dies gilt nicht, wenn der Sanktionsbeirat im Ausnahmefall den sofortigen Vollzug einer Sanktion beschlossen hat. In diesem Fall müssen die festgelegten Sanktionen ungeachtet eines Einspruchs zunächst befolgt werden. Nach Einlegung des Einspruchs überprüft der Sanktionsbeirat seine Entscheidung und teilt dem Systemgeber das Ergebnis dieser Überprüfung mit.

Das REDcert-Sanktionssystem zielt letztlich darauf ab, nachgewiesene Nichtkonformitäten mit dem System wirksam zu bestrafen. Wirtschaftsbeteiligte, deren Zertifikate ausgesetzt sind, dürfen bis zur Aufhebung der Aussetzung keine Nachhaltigkeitserklärungen abgeben. Suspendierte Beteiligte dürfen während der Aussetzung des Zertifikats keinem anderen freiwilligen System beitreten. Wird nach einem Audit, bei dem eine schwerwiegende Nichtkonformität bestätigt wurde, ein Zertifikat entzogen und der Systemvertrag im Rahmen des Sanktionsverfahrens fristlos gekündigt, kann der betreffende Wirtschaftsbeteiligte für mindestens zwei Jahre von der Systemteilnahme ausgeschlossen werden. Bei Aufnahme neuer Systemteilnehmer berücksichtigt REDcert etwaige Sperrfristen anderer freiwilliger Systeme. Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter, bei dem zuvor eine kritische oder

schwerwiegende Nichtkonformität festgestellt wurde, eine Re-Zertifizierung beantragt, muss der Auditor über seine Zertifizierungsstelle alle freiwilligen Systeme, an denen der Wirtschaftsbeteiligter derzeit teilnimmt oder bei denen er eine Re-Zertifizierung beantragt hat, darüber informieren.

7.5 Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität bei Zertifizierungsstellen

Eine weitere wichtige Rolle nehmen im Rahmen der Sicherung der Systemintegrität gleichermaßen die von REDcert zugelassenen Zertifizierungsstellen und deren Auditoren ein. Wenn REDcert begründete Zweifel seitens eines Mitgliedstaates, der Europäischen Kommission oder eines anderen freiwilligen Systems an der Fähigkeit einer bestimmten Zertifizierungsstelle zur Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit hat, wird REDcert unverzüglich eine Untersuchung des Sachverhalts einleiten. Nach Abschluss seiner Untersuchung informiert das freiwillige System die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission über das Ergebnis der Untersuchung und die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, REDcert auf Anfrage alle Berichte und erforderlichen Dokumente zur Überprüfung vorzulegen. Neben den in den Systemgrundsätzen Neutrale Kontrolle formulierten Systemanforderungen, verfügt REDcert auch für diese Kontrollinstanzen über wirksame Verfahren, um das Risikopotenzial für Systemverstöße, -missbrauch und Betrug zu reduzieren und entsprechenden Tendenzen entgegenzutreten:

Systematisches Monitoring aller Zertifizierungsverfahren

Mit Hilfe der REDcert-Datenbank werden alle durchgeführten Zertifizierungen betrachtet und analysiert. Dabei werden jährlich und darüber hinaus bei Veranlassung Statistiken zu folgenden Kriterien erstellt:

- a) Einhaltung der vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Fristen für die Berichtslegung und Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen
- b) Kontrolldauer „vor Ort“ unter Berücksichtigung des jeweiligen Anwendungs- bzw. Geltungsbereichs

Bei abweichenden oder auffälligen Werten wird die betreffende Zertifizierungsstelle direkt kontaktiert und um Erklärung gebeten oder zu Korrekturmaßnahmen aufgefordert. Bei fortgesetzten Nichtkonformitäten kann der Systemgeber die betreffende Zertifizierungsstelle aus dem REDcert-Zertifizierungssystem ausschließen. Zudem führt der Systemgeber

regelmäßig Stichproben der in der Datenbank abgelegten Auditberichte durch, um sicherzustellen, dass:

- a) die Bearbeitung abgeschlossen ist
- b) die Berichte verständlich sind (informativ und gut leserlich)
- c) die Berichte schlüssig sind (Übereinstimmung zwischen Evaluierung und Beschreibung der Fakten)
- d) die Ergebnisse plausibel dargestellt sind

Kriterien für die stichprobenartige Auswahl von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern für das interne Monitoring von Auditberichten	
➤ Stichprobenartig (alle Systemteilnehmer und die Zertifizierungsstelle unterliegen dem REDcert-Integritätsprogramm/Monitoring) ➤ Anzeige von Verstößen oder Betrugsversuchen ➤ Mindestumfang der Stichprobe: $\sqrt{n}$ Audit-Berichte pro Quartal	
Risikobasierte Kriterien für die Auswahl von Systemteilnehmern:	Risikobasierte Kriterien für die Auswahl von Zertifizierungsstellen:
➤ Ort/Region ➤ Geltungsbereich ➤ Art der Biomasse	➤ Anzahl der je Zertifizierungsstelle durchgeführten Audits ➤ Anzahl der pro Auditor durchgeführten Audits ➤ Erhebliche Abweichungen von der durchschnittlichen Auditdauer (25 %) ➤ Ort/Region der Aktivität

Tabelle 1: Kriterien für die zufällige Auswahl von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern für das interne Monitoring von Auditberichten.

Wenn die Berichte nicht den REDcert-Anforderungen entsprechen, behält sich REDcert das Recht vor, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Systemintegrität sicherzustellen. Diese können je nach Schwere der Nichtkonformität unterschiedlich sein:

- Korrektur des Auditberichts
- Nachschulung der Zertifizierungsstelle
- Forderung, den Auditor nachzuschulen
- Durchführung von Sonderaudits
- Forderung, das Audit zu wiederholen
- Forderung, die Zertifizierung zu entziehen

Inakzeptable Berichte werden durch REDcert zur Klarstellung an die Zertifizierungsstelle zurückgeschickt und durch diese ggf. bis zu einem festgelegten Termin korrigiert.

Überwachungsaktivitäten (Monitoring) umfassen sowohl Audits als auch die Kontrolle einer Stichprobe von Auditberichten, die von jeder Zertifizierungsstelle erstellt werden.

Ziel dieser Monitoringmaßnahme ist es, z. B. Schwachstellen aufzudecken, nicht korrekte bzw. unzureichend begründete Angaben zu vermeiden sowie die Kontrollqualität der im REDcert-System tätigen Zertifizierungsstellen zu harmonisieren.

Das systematische Monitoring der Zertifizierungsstellen

Alle im REDcert-EU System tätigen Zertifizierungsstellen verfügen mindestens über eine entsprechende behördliche Anerkennung oder eine gleichwertige Akkreditierung. Zusätzlich zu den im Rahmen dieser Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsverfahren verankerten Maßnahmen zur „Qualitätssicherung“ hat der Systemgeber weitere Anforderungen an die Zertifizierungsstellen definiert. Das sind u. a.

- a) eine fachgebietsspezifische Registrierung- und Zulassung sowie Einsatzüberwachung von Auditoren,
- b) die Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung der eingesetzten Auditoren durch die Zertifizierungsstelle,
- c) die Qualifizierung von entsprechenden Verantwortlichen für die Umsetzung des „Train the Trainer“-Prinzips in jeder Zertifizierungsstelle durch den Systemgeber,
- d) die optionale Begleitung einer Kontrolle und/oder Begutachtung der Zertifizierungsstelle durch eigene REDcert-Auditoren oder von REDcert beauftragte Auditoren

Das Wissen und die Meldepflichten von Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen müssen den Systemgeber unverzüglich informieren, wenn bei einem Wirtschaftsbeteiligten, der REDcert-zertifiziert ist und erneut zertifiziert werden will, eine schwerwiegende Nichtkonformität mit dieser Anforderung oder einem anderen Aspekt der verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien festgestellt wird. Das ermöglicht REDcert, ggf. erforderliche Schritte gemäß des Integritätsmanagementsystems einzuleiten.

8 Definitionen

Im Hinblick auf die Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses von den Begriffen und Definitionen, die in diesen Systemgrundsätzen verwendet werden, wird auf das REDcert-Dokument „Definitionen im REDcert-EU System“ verwiesen.

9 Mitgeltende Dokumente

Die Dokumentationsstruktur des REDcert-EU Systems umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgeben/überarbeitet
1	Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version der REDcert-EU Systemgrundsätze ist auf der Homepage unter www.redcert.org veröffentlicht.
2	Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen	
3	Systemgrundsätze für die THG-Berechnung	
4	Systemgrundsätze für die Massenbilanz	
5	Systemgrundsätze für die neutrale Kontrolle	
6	Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement	
7	Systemgrundsätze für die Erzeugung von RFNBOs und RCFs	
8	Stufenspezifische Checklisten	
9	Definitionen im REDcert-EU System	
Geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001. Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018L2001-20240716		

REDcert behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse sowie Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der REDcert EU-Dokumentation darstellen, sind auf der REDcert-Homepage unter www.redcert.org gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.

10 Revisionsinformation zu Version EU 03

Abschnitt	Änderung
Allgemein	Neu formuliert: Geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 anstatt Richtlinie (EU) 2018/2001 RED III anstatt RED II
Allgemein	Der Wortlaut wurde an die neue Definition des Begriffs „erneuerbare Kraftstoffe“ angepasst und steht im Einklang mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs des REDcert-EU Systems auf RFNBO und RCF.

Impressum

REDcert GmbH

Schwertberger Straße 16

53177 Bonn

Deutschland

+49 (0) 228 3506 200

www.redcert.org